

10 A 4512/14



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

Herr [REDACTED] geb. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Hamburg,
Staatsangehörigkeit: Afghanistan,

- Kläger -

An Verkündungs
statt zugestellt.

Prozessbevollmächtigter:
fluchtpunkt
Kirchliche Hilfsstelle für Flüchtlinge
Daniel Kaufmann, Anna-Lena Büchler, Insa Graefe,
Eiffelstraße 3,
22769 Hamburg,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den
Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Sachsenstr. 12 + 14,
20097 Hamburg,
Az: 5710572-423,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 10, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Januar 2016 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Harfmann als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

- 2 -

Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 25. September 2014 – soweit dieser entgegensteht – verpflichtet, festzustellen, dass hinsichtlich Afghanistans ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5/Abs. 7 Satz 1 AufenthG in der Person des Klägers vorliegt.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu $\frac{3}{4}$ und die Beklagte zu $\frac{1}{4}$.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder durch ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenes und elektronisch übermitteltes Dokument (§ 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – i.V.m. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 28. Januar 2008 in der jeweils geltenden Fassung) die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

- 3 -

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5/Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistans.

Der Kläger, der angibt am [REDACTED] 1984 geboren und afghanischer Staatsangehöriger schiitischen Glaubens zu sein, reiste nach seinen Angaben Ende Dezember 2013 über den Iran, die Türkei, Bulgarien, Serbien, Ungarn und Österreich in das Bundesgebiet ein und stellte am 3. Januar 2014 einen Asylantrag.

Nachdem sowohl Ungarn als auch Bulgarien die Übernahme des Klägers nach der Dublin-Verordnung abgelehnt hatten, hörte die Beklagte den Kläger an. Dieser gab an, er sei Tadschike und im Iran geboren. Im Iran habe er keine Personaldokumente, auch keine Flüchtlingskarte besessen. Eine Taskera habe er nie gehabt. In Afghanistan habe er zuletzt in Kabul gelebt. Er sei im September oder Oktober 2013 ausgereist. Sein Vater sei bereits vor mehreren Jahren verstorben, seine Mutter sei gestorben als er, der Kläger, ein Jahr alt gewesen sei. Sein Vater und er hätten in Teheran gelebt. Ab dem Alter von sieben Jahren sei er unter falscher Identität für drei Jahre zur Schule gegangen. Mit 10 Jahren habe er dann begonnen, in einer Schneiderei zu arbeiten. Als er 19 Jahre alt gewesen sei, sei sein Vater nach Afghanistan zurückgekehrt und habe nochmal geheiratet. Wohl Anfang 2009 habe er selbst den Iran verlassen, da sein Vater getötet worden sei. Nach der Beerdigung sei er nach einigen Verwandtenbesuchen in Mazar-e Sharif nach Kabul zurückgekehrt und habe dort bei Verwandten gelebt. Auf die Frage, was für Verwandte in Kabul lebten, erklärte der Kläger, dass es sich um Freunde des Vaters handele. Nach einem ca. sechsmonatigen Aufenthalt in Kabul habe er sich einen Reisepass ausstellen lassen und sei mit diesem nach Dubai geflogen, wo er für etwa 2,5 Jahre bei der Firma [REDACTED] als [REDACTED] gearbeitet habe. Den Reisepass habe er nicht mehr, da er ihn in Afghanistan zurückgelassen habe. Nachdem er von Dubai nach Afghanistan zurückgekehrt sei, habe er von seinen Ersparnissen gelebt. Gearbeitet habe er nicht. Er habe keine Arbeitsstelle angenommen, weil man ihm lediglich 2 US-Dollar Tageslohn habe zahlen wollen. Er habe Afghanistan verlassen, weil er dort keinen Fuß auf den Boden bekommen habe. Er habe sich dort fremd und trotz der Freunde nach dem Tod seines Vaters sehr allein gefühlt. Von dem ihm angebotenen Verdienst von 2 US-Dollar am Tag habe er in Kabul nicht leben können. Seine Ersparnisse seien vollkommen

- 4 -

aufgebraucht gewesen, so dass er dort nicht hätte überleben können. Er habe für sich in Afghanistan keine Lebensperspektive gesehen. Probleme mit Behörden oder Sicherheitskräften habe er nicht gehabt.

Mit Bescheid vom 25. September 2014 lehnte die Beklagte die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigten ab, erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung führte sie aus, der Kläger halte sich weder aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung noch vor asylerberheblichen Verfolgungsmaßnahmen nichtstaatlicher Akteure in Deutschland auf. Er habe keine Gefährdungssituation geschildert, sondern vielmehr angegeben, keine Probleme im Herkunftsland gehabt zu haben. Anhaltspunkte dafür, dass dem Kläger nach seiner Rückkehr nach Afghanistan Gefahren im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylVfG drohen könnten, seien weder vorgetragen worden noch ersichtlich. Daher scheide auch die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus aus. Im Falle des 30jährigen gesunden und arbeitsfähigen Klägers lägen schließlich auch keine Abschiebungsverbote vor.

Am 1. Oktober 2014 hat der Kläger Klage erhoben.

Der Kläger verweist auf sein bisheriges Vorbringen und trägt zudem vor, er sei schwerhörig, trage ein Hörgerät und habe neurologische Probleme. Des Weiteren reicht der Kläger ein ärztliches Attest des [REDACTED] Klinikums [REDACTED] über einen stationären Aufenthalt vom 28. März 2015 bis zum 13. April 2015 mit der Diagnose suizidale Krise infolge einer schweren depressiven Dekompensation bei Verdacht auf eine posttraumatische Belastungsstörung ein. Der Kläger überreicht eine weitere Bescheinigung vom 11. Januar 2016 und trägt vor, er werde weiterhin von der dortigen Institutsambulanz behandelt. Der Kläger führt zudem aus, dass in seinem Fall die Voraussetzungen der § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorlägen. Aufgrund seiner Erkrankung sei er nicht in der Lage, im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan dort seinen Lebensunterhalt zu sichern. Auf ein schützendes und unterstützendes familiäres Netzwerk könne er nicht zurückgreifen.

Nachdem der Kläger die Klage hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigter, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Gewährung subsidiären Schutzes zurückgenommen hat, beantragt er,

- 5 -

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 25. September 2014 zu verpflichten, Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5, Abs. 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf ihre Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid.

Mit Beschluss vom 8. Dezember 2015 hat die Kammer den Rechtsstreit auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung angehört. Für seine Angaben wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Sachakten der Beklagten und die Gerichtsakten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, verwiesen.

- 6 -

Entscheidungsgründe:

I.

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, war das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

II.

Im Übrigen hat die zulässige Klage Erfolg.

Die Ziffern 4 und 5 des Bescheides der Beklagten vom 25. September 2014 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat hinsichtlich Afghanistans einen Anspruch auf die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO; hierzu 1.). Die Abschiebungsandrohung ist daher rechtswidrig (dazu 2.).

1. Soweit der Kläger die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5/Abs. 7 Satz 1 AufenthG begehrt, war sein Klageantrag im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. v. 8.9.2011, 10 C 14/10, juris) dahingehend zu verstehen, dass er die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG einschließlich Abs. 7 Satz 1 und Satz 2 in verfassungskonformer Auslegung erlangen will. Denn bei dem nationalen Abschiebungsschutz auf der Grundlage des § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG handelt es sich um einen einheitlichen, in sich nicht weiter teilbaren Streitgegenstand.

Der Kläger macht geltend, im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan dort aufgrund der herrschenden Lage nicht zurechtzukommen und nicht in der Lage zu sein, das Existenzminimum zu sichern. Damit macht er allgemeine Gefahren geltend, die auf Grund der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG grundsätzlich nicht rechtfertigen können. Nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG sind derartige Gefahren, denen die Bevölkerung oder die

- 7 -

- 7 -

Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt sind, bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen. Nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird. Von der Möglichkeit einer solchen Regelung hat die oberste Landesbehörde in Bezug auf Afghanistan keinen Gebrauch gemacht.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der das Gericht folgt, ist jedoch im Einzelfall Ausländern, die zwar einer gefährdeten Gruppe im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG angehören, für welche aber ein Abschiebestopp nach § 60a Abs. 1 AufenthG oder eine andere Regelung, die vergleichbaren Schutz gewährleistet, nicht besteht, ausnahmsweise Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Handhabung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zuzusprechen, wenn die Abschiebung wegen einer extremen Gefahrenlage im Zielstaat Verfassungsrecht verletzen würde.

Diese Voraussetzung für die Feststellung eines Abschiebungsverbots in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegen im Falle des Klägers vor.

a) Ein Abschiebestopp oder eine Regelung, die ihm vergleichbaren Schutz bietet, ist nicht gegeben.

Der Kläger kann insbesondere nicht auf die Inanspruchnahme der sog. Senatorenregelung verwiesen werden.

Für die Personengruppe, der der Kläger angehört, besteht eine Regelung, die einen einer Abschiebestopp-Anordnung vergleichbaren Schutz gewährleistet. Nach der sog. Senatorenregelung für afghanische Flüchtlinge können afghanischen Staatsangehörigen, die sich seit mehr als 18 Monaten im geduldeten Aufenthalt befinden, Aufenthaltserlaubnisse auf der Grundlage des § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden (vgl. Mitteilung des damaligen Innensenators Ahlhaus vom 15. Dezember 2008 <http://www.hamburg.de/innenbehoerde/1005450/2008-bfi-pm-afghanen/>). Diese Regelung

- 8 -

vermittelt dem betroffenen Ausländer einen dem § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG vergleichbaren wirksamen Schutz vor Abschiebung, so dass eine Beseitigung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nicht in Betracht kommt, wenn die Regelung in Anspruch genommen werden kann. Das ist hier allerdings nicht der Fall. Es ist gerichtsbekannt, dass die Anforderungen an eine Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Senatorenregelung im Laufe der letzten Jahre deutlich verschärft wurden und die Vorlage bestimmter Ausweispapiere – einer vom afghanischen Außenministerium beglaubigten Taskera – erforderlich ist. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung erklärt, nicht im Besitz von Papieren zu sein. Angesichts dessen hat er keine Möglichkeit, auf der Grundlage dieser Regelung ein Bleiberecht zu erlangen.

b) Das Verwaltungsgericht kann nur dann ausnahmsweise Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG zusprechen, wenn dies zur Vermeidung einer verfassungswidrigen Schutzlücke erforderlich ist (BVerwG, Urt. v. 13.6.2013, 10 C 13/12, NVwZ 2013, 1489, 1490; Urt. v. 8.9.2011, 10 C 14/10, NVwZ 2012, 240, 243; Urt. v. 24.6.2008, 10 C 43/07, NVwZ 2008, 1241, 1245 m.w.N.).

Wann danach allgemeine Gefahren aus verfassungsrechtlichen Gründen zu einem Abschiebungsverbot führen, hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalls ab und entzieht sich einer rein quantitativen oder statistischen Betrachtung. Die drohenden Gefahren müssen jedoch nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden. Bezüglich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der drohenden Gefahren ist von einem im Vergleich zum Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit erhöhten Maßstab auszugehen. Diese Gefahren müssen dem Ausländer daher mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser Wahrscheinlichkeitsgrad markiert die Grenze, ab der seine Abschiebung in den Heimatstaat verfassungsrechtlich unzumutbar erscheint. Schließlich müssen sich diese Gefahren alsbald nach der Rückkehr realisieren. Das bedeutet nicht, dass im Falle der Abschiebung der Tod oder schwerste Verletzungen sofort, gewissermaßen noch am Tag der Abschiebung, eintreten müssen. Vielmehr besteht eine extreme Gefahrenlage beispielsweise auch dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebens-

- 9 -

grundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert werden würde (zum Ganzen BVerwG, Urt. v. 29.6.2010, 10 C 10/09, NVwZ 2011, 48, 50).

Im Falle des Klägers hat sich die allgemeine Gefahr in Afghanistan nach Überzeugung des Gerichts zu einer solchen extremen Gefahr verdichtet, so dass eine entsprechende Anwendung von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG geboten ist. Nach den dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen, die Gegenstand des Verfahrens sind, ist nämlich davon auszugehen, dass der Kläger mit hoher Wahrscheinlichkeit alsbald nach einer Rückkehr in eine derartige extreme Gefahrenlage geraten würde, die eine Abschiebung nach Afghanistan als Heimatstaat verfassungsrechtlich als unzumutbar erscheinen lässt.

Die allgemeine Versorgungslage in Kabul gestaltet sich nach wie vor als äußerst schwierig. Die Grundversorgung ist für große Teile der Bevölkerung eine tägliche Herausforderung. Dies gilt verstärkt für Rückkehrer (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der islamischen Republik Afghanistan vom 2. März 2015, Stand: Oktober 2014, Lagebericht - S. 21 ff). Die Situation am Arbeitsmarkt ist ebenfalls äußerst schwierig. Ein Problem ist hierbei vor allem die Anzahl derjenigen, die z.B. ohne Gehalt in einem Familienbetrieb aushelfen. Dies sind zu 95 % Frauen (Lagebericht, S. 22). Die hohe Arbeitslosigkeit wird verstärkt durch Naturkatastrophen. Eine Folgeerscheinung ist u.a., dass ca. 1 Mio. oder fast ein Drittel aller Kinder als akut unterernährt gelten. Nach wie vor gehört Afghanistan zu den Ländern mit hoher Mütter- und Kindersterblichkeit (Lagebericht, S. 22). Dem entsprechen die Aussagen im Gutachten des Dr. Mostafa Danesch (zuletzt vom 7. 10.2010, G 3/10), der darauf hinweist, dass 36% der Afghanen in absoluter Armut lebten (ebenso Schweizerische Flüchtlingshilfe, Update zur Sicherheitslage vom 5.10.2014, G 4/14, S. 18). Die Lebensverhältnisse in Afghanistan seien inzwischen so dramatisch, dass ein alleinstehender Rückkehrer keinerlei Aussicht hätte, sich aus eigener Kraft eine Existenz zu schaffen. Auch betrage die Arbeitslosenquote in Kabul schätzungsweise 60%. Das einzige „soziale Netz“, das in Afghanistan in der Lage sei, einen älteren Arbeitslosen aufzufangen, sei die Großfamilie und/oder der Freundeskreis. In früheren Auskünften (z.B. vom 3. Dezember 2008, G 10/08) hatte der Gutachter die Versorgungslage in Afghanistan und auch in Kabul als katastrophal bezeichnet. Auf die äußerst problematische Versorgungslage in Afghanistan wird auch durch Amnesty International (Auskunft vom 20.12.2010, G 4/10), den UNHCR (Auskunft vom 30.11. 2009, G 7/09; Auskunft vom 11.11.2011, G 9/11) und die Schweizerische Flüchtlingshilfe (Update

- 10 -

zur Sicherheitslage vom 5.10.2014, G 4/14, S. 18 ff) hingewiesen. Den aktuellen Auskünften ist bei einer Gesamtbetrachtung zu entnehmen, dass die die Frage der Existenzsicherung bestimmende Situation, die ein Rückkehrer in seinem Herkunftsort oder in Kabul oder seinem Heimatort vorfindet, wesentlich davon abhängt, ob er über familiäre, verwandtschaftliche oder sonstige soziale Beziehungen verfügt, auf die er sich verlassen kann, oder ob er auf sich allein gestellt ist. Je stärker noch die soziale Verwurzelung des Rückkehrers oder je besser er mit den Lebensverhältnissen vertraut ist, desto leichter und besser kann er sich in die jetzige Situation in Afghanistan wieder eingliedern und dort jedenfalls ein Existenzminimum sichern (vgl. ai, Auskunft vom 20.12.2010, a.a.O., UNHCR, Auskunft vom 30.11.2009, a.a.O. und Auskunft vom 11.11.2011 a.a.O.).

Auch wenn die Versorgungslage und die medizinische Versorgung sich danach als äußerst schlecht darstellen, ist damit nicht davon auszugehen, dass jeder Rückkehrer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit den Tod oder schwerste Gesundheitsschäden erleiden müsste (vgl. hierzu auch VGH München, Ur. v. 12.2.2015, 13a B 14.30309, juris Rn. 17 ff; Ur. v. 3.2.2011, 13a B 10.30394, juris Rn. 34 ff.; OVG Münster, Beschl. v. 20.7.2015, 13 A 1531/15, juris; VGH Mannheim, Ur. v. 14.5.2009, A 11 S 983/06, juris Rn. 28). Mangelernährung, unzureichende Wohnverhältnisse und eine schwierige Arbeitssuche führen nämlich nicht automatisch mit hoher Wahrscheinlichkeit alsbald, das heißt mit hinreichender zeitlicher Nähe zwischen Rückkehr und unausweichlichem lebensbedrohenden Zustand, zu einer Extremgefahr.

Eine extreme Gefahrenlage kann sich nach Überzeugung des Gerichts aber im Einzelfall dann ergeben, wenn es sich um besonders schutzbedürftige Rückkehrer handelt. Dazu können vor allem alte oder behandlungsbedürftige kranke Personen, Familien mit kleinen Kindern, alleinstehende Frauen und Personen zählen, die aufgrund besonderer persönlicher Merkmale zusätzlicher Diskriminierung unterliegen.

Im Fall des Klägers ist so ein besonderer Einzelfall gegeben. Zwar ist nach der Rechtsprechung der Kammer davon auszugehen, dass volljährige, alleinstehende junge Männer in der Regel dazu in der Lage sein dürften, im Falle einer Rückkehr ihren Lebensunterhalt zu sichern (vgl. z.B. VG Hamburg, Ur. v. 1.12.2015, 10 A 744/14, n.v.). Dies trifft aber auf den Kläger nicht zu. Aufgrund seiner gesundheitlichen Verfassung ist er als besonders schutzbedürftig anzusehen. Es kann nicht angenommen werden, dass er im Falle

- 11 -

einer Rückkehr bei den zu erwartenden schwierigen Umständen dazu in der Lage wäre, seinen Lebensunterhalt zu sichern. Ausweislich der vorgelegten Atteste des A [REDACTED] über den stationären Aufenthalt im Frühjahr 2015 und des behandelnden Arztes [REDACTED] der Institutsambulanz vom [REDACTED] Januar 2016 leidet der Kläger jedenfalls an einer schweren depressiven Störung und wird psychotherapeutisch und medikamentös behandelt. Grund für den Krankenhausaufenthalt, der aufgrund eines richterlichen Beschlusses erfolgte, war ein selbstschädigendes und fremdgefährdendes Verhalten. U. a. hatte der Kläger seine Matratze in der Wohnunterkunft angezündet. Zwar hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung erklärt, es gehe ihm zurzeit gut, er reduziere neuerdings die Medikamente, weil er ohne sie auskommen wolle. Aber aus dem aktuellen Attest des behandelnden Arztes ergibt sich, dass der Kläger immer noch Medikamente erhält, sich nach wie vor in Behandlung befindet und auch weiterhin behandlungsbedürftig ist. Damit steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger zum jetzigen Zeitpunkt an einer erheblichen psychischen Erkrankung leidet. Angesichts dessen ist nicht davon auszugehen, dass er bei der in Afghanistan herrschenden schwierigen Versorgungslage im Falle einer Rückkehr sein Existenzminimum sichern könnte.

Der verfassungskonformen Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG steht im Hinblick auf die Subsidiarität dieser Auslegung (BVerwG, Urt. v. 13.6.2013, 10 C13.12, juris Rn. 15) auch nicht entgegen, dass die Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung teilweise unglaublich waren und in erheblichem Widerspruch zu seinen Angaben gegenüber der Beklagten standen. Denn die widersprüchlichen Angaben, die der Kläger nicht plausibel erklären konnte, waren bei der Gesamtwürdigung seines Vorbringens nicht dergestalt durchgreifend, dass es zur Überzeugung der Einzelrichterin gerechtfertigt wäre, dem Kläger den Schutz des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistans mit der Begründung zu versagen, er könne sich den Abschiebungsschutz durch Angabe des wahren Herkunftslandes selbst verschaffen.

2. Die in Nr. 5 des Bescheides verfügte Abschiebungsandrohung ist damit ebenfalls rechtswidrig (vgl. § 34 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG).

- 12 -

- 12 -

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO, § 83 b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 1, 711 ZPO.

Harfmann



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 22.01.2016

Brößling
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –
ohne Unterschrift gültig.